



Gemeinde Wakendorf I fördert Solaranlagen



RICHTLINIE ZUM FÖRDERPROGRAMM „SOLARANLAGEN“

18.01.2023

Inhalt:

1. Zweck der Förderung
2. Was fördert die Gemeinde
3. Wer kann eine Förderung erhalten?
4. Förderfähige Maßnahmen
5. Zweckbindungsfrist
6. Wie wird ein Förderantrag gestellt?
 - 6.1 Antragstellung und Fristen
 - 6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 6.3 Verwendungsnachweis/Auszahlung der Zuschüsse
7. Datenschutz
8. Inkrafttreten/Ablauf
9. Kontakt

1. Zweck der Förderung

Angesichts der Klimadiskussion und immer teuer werdender Energie wird die Nutzung der mit Sonnenenergie betriebenen Kleinkraftwerke unverzichtbar. Hiermit möchte unsere Gemeinde einen An Schub zum Klimaschutz in diesem Sektor leisten. Ihre Bürger*innen sollen angespornt werden, sich in ihrem persönlichen Umfeld stärker und wirksamer zu engagieren, um auf diese Weise ihren direkten Beitrag zum Schutz unseres Klimas zu leisten.

2. Was fördert die Gemeinde Wakendorf I

Die Gemeinde fördert die Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) innerhalb ihres Gemeindegebietes zur Abdeckung eines Teils des privaten Strombedarfs.

1. Mini-Solaranlage mit max. 300 Watt am Wechselrichter	100,00 €
2. Mini-Solaranlage mit max. 600 Watt am Wechselrichter	200,00 €
3. Private Solaranlage auf Einfamilienhäusern bis zu 5 kW	300,00 €
4. Private Solaranlage auf Einfamilienhäusern über 5 kW	400,00 €

Bei der Errichtung und dem Betrieb sind alle dafür geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten sowie alle anzuwendenden Normen des Messstellenbetreibers (SH-Netz) zu erfüllen. Jeder Betreiber ist für die Anschaffung und den Betrieb seiner Anlagen selbst verantwortlich. Er sollte sich hierzu vorher bei den zahlreich vorhandenen Quellen ausführlich informieren.

Die Geräte sind von der antragstellenden Person beim zuständigen Netzbetreiber, hier der SH-Netz AG, anzumelden und bei der Bundesnetzagentur im Markstammdatenregister zu registrieren.

3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Anträge können sowohl von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts als auch von Eigentümern oder Mietern von Wohngebäuden und Wohnungen in der Gemeinde Wakendorf I gestellt werden. Außerdem sind auch Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag antragsberechtigt. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Es ist nur ein Antrag pro Haushalt zulässig.

4. Förderfähige Maßnahmen

Es sind lediglich die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme entfallen, förderfähig. Es dürfen nur marktreife Bauteile für die jeweiligen Maßnahmen verwendet werden. Grundlage hierfür ist das VDE-Vorschriftenwerk. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden. Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam sein.

Eine Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung durch eine beauftragte Person des Amtes Trave-Land bzw. der Gemeinde Wakendorf I muss durch den Antragsteller ermöglicht werden.

Diese Förderung ist mit anderen Fördermitteln kumulierbar, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Förderprogrammen abrufbar sind, sind direkt bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

5. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre. In dieser Zeit muss der Zuwendungsempfänger die geförderte Maßnahme im eigenen Haushalt nutzen. Die Nutzung außerhalb des Haushalts ist nicht zulässig.

6. Wie wird ein Antrag gestellt?

6.1 Antragstellung und Fristen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen oder angeschafft wurden. Bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen sind nicht förderfähig. Die Maßnahme gilt mit dem Liefervertrag oder eine Auftragserteilung an eine Firma als begonnen.

Nach Antragsprüfung erhält der Antragssteller eine vorläufige Bewilligung der Maßnahme und damit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Der Bewilligungszeitraum wird auf sechs Monate befristet; sie kann durch einen schriftlichen Antrag verlängert werden. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist die Maßnahme fertigzustellen. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Gemeinde Wakendorf I abrufbar oder kann während der Öffnungszeiten im Amt Trave-Land mitgenommen werden.

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist zu richten an:

Gemeinde Wakendorf I
über das Amt Trave-Land
Abt. Förderungen
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
oder an: katinka.thissen@amt-trave-land.de bzw. Tel. 04551/9908-34

6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vollständig ausgefüllte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsstempels bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung. Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.

6.3 Verwendungsnachweis/Auszahlung der Zuschüsse

Förderfähig sind nur die tatsächlich abgerechneten Kosten. Sowohl Rechnungen, Zahlungsnachweise (Kopie) und Bilder der Anlage als auch die Registriernummer im Markstammregister der Bundesnetzagentur müssen dem Amt Trave-Land spätestens sechs Monate nach der vorläufigen Zuschussbewilligung vorgelegt werden (Verwendungsnachweis). Andernfalls verfallen die Zuschüsse. Unverschuldete Verzögerungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die Fotos werden der Gemeinde zu einer möglichen Veröffentlichung überlassen.

Sobald die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Solaranlage erfolgt ist, wird der Zuschuss ausgezahlt. Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Insgesamt darf die Förderung 50% der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Sollten die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann der Auszahlungsbetrag reduziert werden.

Es wird ein einmaliger, nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinie verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.

7. Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Wakendorf I und dem Amt Trave-Land gewahrt. Daten über die PV-Anlagen werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Gemeinde und das Amt sind berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

8. Inkrafttreten/Ablauf

Diese Richtlinie tritt zum 18.01.2023 in Kraft. Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2023. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel vor dem 31.12.2023 aufgebraucht sein, endet das Förderprogramm dementsprechend früher.